

11. begrüßen die von entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie von multilateralen Organisationen ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und fordern sie auf, ihre Ressourcen und ihre Anstrengungen zu Gunsten des Kapazitätsaufbaus und der Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Ländern weiter zu erhöhen, namentlich durch den Austausch bewährter Praktiken für die nachhaltige Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder;

12. fordern die internationale Gemeinschaft sowie das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen auf, bei der Durchführung des Aktionsprogramms auch weiterhin behilflich zu sein und dabei die Schlussfolgerungen der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung zu berücksichtigen;

13. bitten den Wirtschafts- und Sozialrat, auch weiterhin die jährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms sicherzustellen und dabei die konkreten und messbaren Erfolge bei der Verwirklichung der vereinbarten Ziele zu berücksichtigen.

RESOLUTION 61/3

Verabschiedet auf der 31. Plenarsitzung am 13. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.3, eingebracht von: Bosnien und Herzegowina, Ecuador, Gambia, Japan, Liechtenstein.

61/3. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1715 (2006) des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 2006 enthaltenen Empfehlung,

ernennt Herrn Ban Ki-Moon für eine am 1. Januar 2007 beginnende und am 31. Dezember 2011 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 61/4

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 20. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.4 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Georgien, Griechenland, Italien, Kasachstan, Moldau, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

61/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolutionen 55/211 vom 20. Dezember 2000, 57/34 vom 21. November 2002 und 59/259 vom 23. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁴,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 59/259 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵,

1. *befürwortet* die Anstrengungen, die innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternommen werden, um Mittel und Wege zu prüfen, wie die Organisation verstärkt zu Sicherheit und Stabilität in der Region beitragen kann;

2. *begrüßt* die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls über Terrorismusbekämpfung zu dem Übereinkommen zwischen den Regierungen der Teilnehmerstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere ihrer organisierter Formen, am 3. Dezember 2004 in Athen;

3. *begrüßt außerdem* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Energie, Verkehr, institutionelle Reformen und gute Staats- und Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration, oder in jedem anderen damit zusammenhängenden Bereich;

⁴ Resolution 49/57, Anlage.

⁵ A/61/256, zweiter Teil, Abschn. XIV.